

# **Statuten des gemeinnützigen Vereins Christian Doppler Forschungsgesellschaft**

Fassung vom 21.09.2018



## Inhaltsverzeichnis

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 1  | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....  | 3  |
| § 2  | Zweck .....   | 3  |
| § 3  | Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....  | 3  |
| § 4  | Mitglieder .....  | 4  |
| § 5  | Erwerb der Mitgliedschaft.....  | 5  |
| § 6  | Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Mitwirkung.....                                      | 5  |
| § 7  | Rechte der Mitglieder .....   | 6  |
| § 8  | Pflichten der Mitglieder.....   | 7  |
| § 9  | Rückerstattung .....  | 7  |
| § 10 | Organe der Gesellschaft .....   | 7  |
| § 11 | Generalversammlung.....   | 8  |
| § 12 | Aufgaben der Generalversammlung .....   | 8  |
| § 13 | Anträge an die Generalversammlung .....   | 9  |
| § 14 | Beschlussfassung und Wahlen in der Generalversammlung .....                                 | 9  |
| § 15 | Kuratorium, Vertretung der Gesellschaft nach außen .....                                    | 10 |
| § 16 | Aufgaben des Kuratoriums .....  | 12 |
| § 17 | Anträge an das Kuratorium .....   | 12 |
| § 18 | Beschlussfassung und Wahlen im Kuratorium .....   | 13 |
| § 19 | Senat.....  | 13 |
| § 20 | Aufgaben des Senats.....  | 15 |
| § 21 | GeneralsekretärIn .....   | 16 |
| § 22 | Prüfung der Finanzen.....   | 16 |
| § 23 | Geförderte Forschungseinheiten .....  | 16 |
| § 24 | Beiräte .....   | 17 |
| § 25 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....  | 18 |
| § 26 | Freiwillige Auflösung, behördliche Auflösung, Verfügung über das Gesellschaftsvermögen..... | 19 |



## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Christian Doppler Forschungsgesellschaft" und wird im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich; der Verein kann daneben auch in anderen Staaten tätig werden, sofern es die Ziele der Gesellschaft unterstützt.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

## **§ 2 Zweck**

Die nicht auf Gewinn gerichtete Gesellschaft bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung innovativer wissenschaftlicher Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Technik, der Medizin, der Ökonomie und deren gesellschaftlicher Auswirkungen.

Die Förderung zielt auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung ab: Diese umfasst anwendungsorientierte Forschungstätigkeit sowie die dafür notwendige Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen, wobei den ForscherInnen wissenschaftliche Autonomie eingeräumt wird.

Durch die Kooperation mit Unternehmen sollen neue Impulse in die Forschung getragen und der Stand des Wissens in den jeweiligen Forschungsgebieten vorangetrieben, also qualitativ und quantitativ erhöht werden. Dadurch soll ein von der Forschung ausgehender Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft und der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit in Österreich geleistet werden.

Somit stellt die Gesellschaft eine Wissenstransfer Einrichtung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft dar. Auf diese Weise wird die Qualität der Forschung in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Unternehmen erhöht und ein Beitrag zur langfristigen Sicherung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet.

Die Förderung von Auftragsforschung entspricht nicht dem Zweck der Gesellschaft.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Fokus des Vereines liegt in der Einrichtung und dem Betrieb von Forschungseinheiten, wie etwa Christian Doppler Labors (CD-Labors) an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) an Fachhochschulen. Diese Forschungseinheiten werden durch Forschungsgruppen unter der Leitung von ausgewählten WissenschaftlerInnen gebildet und stellen die operativen Einheiten der Forschungskooperationen mit den Mitgliedsunternehmen dar.



Die Einrichtung und der Betrieb der Forschungseinheiten erfolgen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Förderungsprogrammen des Bundes und den damit verbundenen Rechtsvorschriften (Richtlinien, Programmdokumenten usw.). Dies erfordert eine enge Kooperation mit dem für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium und schließt auch die Übernahme von Abwicklungsagenden im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungsprogrammen mit ein.

(1) Als ideelle Mittel dienen demnach:

1. Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Forschungseinheiten  
Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Sicherstellung der Finanzierung von Personal- und Sachaufwand, Bereitstellung von wissenschaftlichen Geräten und organisatorische Unterstützung. Die wissenschaftliche Tätigkeit der Forschungseinheiten wird in regelmäßigen Abständen unter Anwendung international anerkannter Begutachtungsverfahren evaluiert.
2. Stimulierung des Wissensaustausches und Förderung der Kontakte zwischen den Forschungseinheiten und F&E-Einrichtungen der Unternehmenspartner  
Dies erfolgt insbesondere durch die Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Publikationen wissenschaftlicher Arbeiten.
3. Förderung der Zusammenarbeit der Forschungseinheiten mit anderen Forschungsstätten und Vernetzung der Gesellschaft mit Einrichtungen verwandter Zielsetzung
4. Erstellung und Einholung von Gutachten und Expertisen
5. Anregung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Anwendung von Forschungserkenntnissen dienen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Private und öffentliche Spenden, Subventionen und Förderungsbeiträge
3. Öffentliche Förderungsmittel zur treuhändigen Verwaltung
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Expertisen
5. Sonstige Zuwendungen

Die Einnahmen werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können physische oder juristische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft bekennen. Juristische Personen haben dem Kuratorium als VertreterInnen natürliche Personen, die dem jeweiligen Unternehmen zugehörig sind, bekannt zu geben.



- (2) Die Gesellschaft hat
1. ordentliche Mitglieder, das sind Mitgliedsunternehmen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen
  2. außerordentliche Mitglieder:
    - a) korrespondierende Mitglieder, das sind WissenschaftlerInnen oder Institutionen mit besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, oder
    - b) fördernde Mitglieder, das sind jene, die die Gesellschaft finanziell oder ideell unterstützen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder bewerben sich um die Mitgliedschaft zur Gesellschaft durch schriftlichen Antrag. Über ihre Aufnahme entscheidet das Kuratorium. Eine Begründung für die Ablehnung der Aufnahme erfolgt nicht.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist an die Mitwirkung in mindestens einer geförderten Forschungseinheit gebunden.
- (3) Eine mehrfache Mitgliedschaft in verschiedenen Kategorien ist nicht möglich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Mitwirkung**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Ausschluss oder einvernehmlich.
- (2) Bei regulärer Beendigung der Forschungseinheit bzw. des Moduls einer Forschungseinheit, in der bzw. in dem das Mitglied mitwirkt, kann das ordentliche Mitglied entscheiden, ob es – nunmehr als förderndes Mitglied – weiterhin Mitglied der Gesellschaft bleiben oder die Mitgliedschaft beenden möchte. Wirkt ein Mitglied an mehreren Forschungseinheiten mit, kann es diese Entscheidung erst nach dem Auslaufen der letzten Mitwirkung in einer geförderten Forschungseinheit treffen. Ein förderndes Mitglied kann sich jederzeit wieder an Forschungseinheiten beteiligen.
- (3) Eine einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Einvernehmensherstellung von Seiten der Gesellschaft erfolgt durch einen Beschluss des Kuratoriums. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ziele der Gesellschaft möglichst nicht verletzt werden.



Unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen ist eine einvernehmliche Beendigung der Mitwirkung in einer geförderten Forschungseinheit möglich.

- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Monats zulässig. Unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen ist eine Kündigung der Mitwirkung in einer geförderten Forschungseinheit zulässig.
- (5) Für den Fall einer Unternehmens- oder Betriebsübernahme, sowohl in Einzel- als auch in Gesamtrechtsnachfolge, oder einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf das Mitgliedsunternehmen hat das Kuratorium das Recht der außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft und der Rechtsbeziehung mit dem Mitgliedsunternehmen. Die außerordentliche Kündigung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitgliedsunternehmen mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Monats zulässig.
- (6) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder vereinsschädigendes Verhalten setzt, kann das Kuratorium die Kooperation mit dem Mitglied aussetzen und das Mitglied von sämtlichen Rechten in Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft sowie in Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen von Forschungseinheiten und deren Ergebnissen ausschließen, oder es kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Im Fall eines Ausschlusses darf das betreffende Mitglied nicht besser gestellt sein als im Fall einer Kündigung der Mitgliedschaft; insbesondere besteht die Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Versammlungen, Tagungen und sonstigen fachlichen Veranstaltungen der Gesellschaft sowie zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gesellschaft berechtigt.
- (2) Ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in die Organe der Gesellschaft zu. Sie haben zur Ausübung des Wahlrechts dem Kuratorium gegenüber bis zur Stimmabgabe natürliche Personen, die dem jeweiligen Unternehmen zugehörig sind, als VertreterInnen zu benennen, die weiters eine auf die Stimmabgabe lautende Vollmacht vorzuweisen haben. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu, die von den jeweiligen ordentlichen Mitgliedern zu diesem Zweck der Gesellschaft schriftlich bekannt gegeben werden und die dem jeweiligen Unternehmen zugehörig sind.



- (3) Wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ausfolgung eines jeweils aktuellen Exemplars der Vereinsstatuten.
- (5) Gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben bis zu ihrer formellen Aufhebung gültig.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern, übernommene Sonderaufgaben gewissenhaft zu erfüllen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vom Kuratorium festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## **§ 9 Rückerstattung**

Bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei deren Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen oder auf das Gesellschaftsvermögen oder Teile davon.

## **§ 10 Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
  1. die Generalversammlung,
  2. das Kuratorium,
  3. der Senat,
  4. das Schiedsgericht.
- (2) Organmitglieder einschließlich des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sowie DienstnehmerInnen der Gesellschaft haften dieser gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit.



## § 11 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft und des Kuratoriums treten jährlich in Österreich zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich per Post, Fax oder e-Mail durch den Präsidenten/die Präsidentin spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Präsident/die Präsidentin hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er/sie oder das Kuratorium diese aus besonders wichtigem Anlass für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft die Einberufung der Generalversammlung verlangt.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin (§ 15 Abs. 5) oder bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

## § 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

1. Wahl, Bestellung und Enthebung des/der aus dem Kreis der von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählenden 1. Vizepräsidenten/1. Vizepräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Statuten durch Nominierung bestellt werden,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Kuratoriums,
3. Beschlussfassung über die Auswahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
4. Beschlussfassung über den Prüfungsabschluss und die Entlastung des Kuratoriums,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
6. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft,
7. Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Fall der Auflösung der Gesellschaft.



## **§ 13 Anträge an die Generalversammlung**

- (1) Die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingebracht werden.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen und wenn sich die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung der Gesellschaft.

## **§ 14 Beschlussfassung und Wahlen in der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Falls zum vorgesehenen Zeitpunkt die erforderliche Anzahl an ordentlichen Mitgliedern nicht anwesend ist, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort ohne besondere Einladung eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, jedoch bei Anwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin, beschlussfähig ist.
- (2) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihren dem Kuratorium bekannt gegebenen Vertreter/ihre dem Kuratorium bekannt gegebene Vertreterin oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Die Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Abänderung der Statuten müssen jedoch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit überdies der Zustimmung des 2. Vizepräsidenten/der 2. Vizepräsidentin. Beschlüsse über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder sowie eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit überdies der Zustimmung des 2. Vizepräsidenten/der 2. Vizepräsidentin.
- (4) Wahlen sind durch geheime Abstimmung vorzunehmen.



## § 15 Kuratorium, Vertretung der Gesellschaft nach außen

- (1) Das Kuratorium ist das Leitungsorgan der Gesellschaft im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; mindestens zwei Sitzungen jährlich sollen in zeitlicher und räumlicher Nähe zu den Sitzungen des Senats oder zumindest der CD-Kurie des Senats abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung ist einzuberufen, wenn der Präsident/die Präsidentin dies aus besonders wichtigem Anlass für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt schriftlich durch den Präsidenten/die Präsidentin spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Das Kuratorium umfasst 13 bis 20 Mitglieder. Seine Funktionsdauer beträgt jeweils drei Jahre und endet am 31.12. des dritten Jahres. Es setzt sich aus gewählten und nominierten Mitgliedern zusammen.
  - a) Mindestens acht Mitglieder des Kuratoriums werden entsprechend § 7 Abs. 2 aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt und gewährleistet, dass diese die Mehrheit im Kuratorium stellen. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Der/die für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesminister/Bundesministerin nominiert den Präsidenten/die Präsidentin der Gesellschaft, der/die den Vorsitz im Kuratorium führt.
  - c) Weiters nominiert der/die für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesminister/Bundesministerin den 2. Vizepräsidenten/die 2. Vizepräsidentin als VertreterIn des Ministeriums mit Sitz und Stimme im Kuratorium. Im Fall der Verhinderung kann dieser/diese durch eine andere von ihm/ihr genannte Person vertreten werden.
  - d) Der/die für wissenschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesminister/Bundesministerin nominiert ein weiteres Kuratoriumsmitglied. Soweit von einem der vertretenen Bundesministerien aus fachlichen oder organisatorischen Gründen an den Kuratoriumssitzungen mehrere VertreterInnen teilnehmen, haben sie zusammen doch nur eine Stimme.
  - e) Ebenso gehört dem Kuratorium als 3. Vizepräsident/3. Vizepräsidentin der/die Vorsitzende des Senats an.
  - f) Wenn Gebietskörperschaften mit Ausnahme des Bundes einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Gesellschaft leisten, so haben sie im Kuratorium gemeinsam eine Stimme.
  - g) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt werden.



- (5) Zu den Sitzungen des Kuratoriums und der Generalversammlung sind zur Beratung einzuladen:
- a) die Vorsitzenden der Senatskurien sowie deren StellvertreterInnen;
  - b) der Präsident/die Präsidentin des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und ein Mitglied der Geschäftsführung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) bzw. die von ihnen nominierten ständigen VertreterInnen;
  - c) ausgewählte VertreterInnen von Forschungsinstitutionen, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind; die VertreterInnen werden von der Generalversammlung bestellt.

Im Fall von Mehrfachfunktionen bestimmt die Funktion entsprechend § 15 Abs. 4, ob ein Stimmrecht im Kuratorium gegeben ist.

- (6) Alle Mitglieder des Kuratoriums sollen über Kenntnisse und Erfahrungen in Wissenschaft, Forschung und Innovation verfügen. Die gemäß § 15 Abs. 4 lit. a gewählten Mitglieder sollen darüber hinaus über wirtschaftliche Expertise verfügen.

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, vereinschädigendes Verhalten setzt oder wenn eine Unvereinbarkeit mit den Zielen und dem Zweck der Gesellschaft vorliegt, mit sofortiger Wirkung seiner Funktion enthoben werden; ausgenommen sind jene Mitglieder, die durch eine Bundesministerin/einen Bundesminister nominiert werden.

- (7) Der Präsident/die Präsidentin der Gesellschaft ist auch Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums und der Generalversammlung und vertritt die Gesellschaft nach außen. Er/sie ist für die Durchführung der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

Der Präsident/die Präsidentin hat in allen Gremien Sitz, Stimmrecht und aktives Wahlrecht, verfügt in diesen jedoch nicht über ein passives Wahlrecht. In der Generalversammlung und im Kuratorium verfügt er/sie weiters über ein Dirimierungsrecht.

Er/sie wird bei Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten/von der 1. Vizepräsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten/von der 2. Vizepräsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom 3. Vizepräsidenten/von der 3. Vizepräsidentin mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten.

- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Kuratoriumsmitgliedern und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung eines an dem Geschäft nicht beteiligten Mitglieds des Kuratoriums.

## § 16 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
  1. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Senats unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorschläge, Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden der Senatskurien und deren StellvertreterInnen; dabei ist möglichst darauf zu achten, dass die von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Senatsmitglieder in gleicher Zahl berücksichtigt werden wie die wissenschaftlichen Senatsmitglieder,
  2. Beschlussfassung über die Einrichtung, Verlängerung, Änderung und Beendigung von geförderten Forschungseinheiten,
  3. Beschlussfassung über den Voranschlag,
  4. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Senatskurien,
  5. Entgegennahme des Berichtes des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
  6. Bestellung und Enthebung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin,
  7. Beschlussfassung über die wissenschaftlichen Leitlinien der Gesellschaft auf der Grundlage von Empfehlungen der Senatskurien,
  8. Entscheidung über die Aufnahme, die (außerordentliche) Kündigung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie über die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft,
  9. Erstellung der und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gesellschaft.
- (3) Das Kuratorium kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer einen Finanzausschuss einrichten, dem Entscheidungskompetenzen für einzelne Themenbereiche übertragen werden können. Der Präsident/die Präsidentin hat als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums auch den Vorsitz eines solchen Finanzausschusses inne.

## § 17 Anträge an das Kuratorium

- (1) Die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung des Kuratoriums erfolgt nur, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Kuratoriumssitzung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingebracht werden.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder des Kuratoriums für ihre Behandlung ausspricht.

## § 18 Beschlussfassung und Wahlen im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums in Gegenwart des/der Vorsitzenden beschlussfähig.
- (2) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums durch schriftliche Bevollmächtigung möglich.
- (3) Zu einem Beschluss (Abstimmungen und Wahlen) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung über den Voranschlag und Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen bedürfen überdies zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des 2. Vizepräsidenten/der 2. Vizepräsidentin (Vetorecht des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums).
- (4) Das Kuratorium hat den Senat vor der Beschlussfassung über wichtige wissenschaftliche Angelegenheiten, wie z.B. die Einrichtung einer geförderten Forschungseinheit oder die Leitlinien der Gesellschaft, zu hören.
- (5) Wahlen sind durch geheime Abstimmung vorzunehmen.

## § 19 Senat

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden vom Kuratorium aufgrund von – auch mündlichen – Vorschlägen der amtierenden Mitglieder des Senats unter Einbeziehung des Wissenschaftsfonds (FWF) bestellt, die restlichen Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der ordentlichen Mitglieder.

Bei der Bestellung stehen fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in einem oder mehreren Forschungsfeldern im Vordergrund. Die fachliche Zusammensetzung des Senats soll einerseits die durch bestehende geförderte Forschungseinheiten bereits abgedeckten Forschungsfelder berücksichtigen sowie andererseits sicherstellen, dass die Radarfunktion der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen ausreichend wahrgenommen werden kann.

Jedes Mitglied des Senats kann vom Kuratorium aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, vereinschädigendes Verhalten setzt oder wenn eine Unvereinbarkeit mit den Zielen und dem Zweck der Gesellschaft vorliegt, mit sofortiger Wirkung seiner Funktion enthoben werden.



- (2) Der Senat ist in Kurien gegliedert, die vom Kuratorium – je nach Förderungsprogramm etwa als CD-Kurie und als JR-Kurie – eingerichtet werden und in ihren Entscheidungen eigenständig agieren. Es besteht die Möglichkeit, dass die CD-Kurie als CD-Senat und die JR-Kurie als JR-Senat bezeichnet werden, wobei dadurch weder die Einheit des Senats noch dessen Gliederung in Kurien berührt werden.
- (3) Mitglieder des Senats können in mehreren Kurien vertreten sein. Die Vorsitzenden der Senatskurien sowie deren StellvertreterInnen haben in der eigenen Senatskurie Stimmrecht und sind zur Teilnahme an den Sitzungen der anderen Senatskurien ohne Stimmrecht zugelassen. Der/die Vorsitzende des Senats ist in allen Senatskurien mit Stimmrecht vertreten.
- (4) Die Mitglieder einer Senatskurie wählen aus ihrer Gesamtzahl einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende der Kurie und bis zu zwei StellvertreterInnen. Stammt der/die Vorsitzende aus dem Kreis der von den ordentlichen Mitgliedern nominierten Senatsmitglieder, dann muss der 1. Stellvertreter/die 1. Stellvertreterin aus dem Kreis der wissenschaftlichen Senatsmitglieder stammen und umgekehrt. Der 2. Stellvertreter/die 2. Stellvertreterin entstammt jenem Kreis, aus welchem der/die Vorsitzende stammt. Diese Wahlen bedürfen jeweils der Zustimmung des Kuratoriums.  
Der/die Vorsitzende einer Senatskurie wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom 1. Stellvertreter/von der 1. Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Stellvertreter/von der 2. Stellvertreterin mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten. Der/die Vorsitzende einer Senatskurie und die StellvertreterInnen haben in sensiblen Angelegenheiten, wie z.B. bei der Beschlussfassung über die Erstellung von anonymen Gutachten, einvernehmlich vorzugehen. Der/die Vorsitzende der CD-Kurie gilt gleichzeitig als der/die Vorsitzende des Senats und wird bei Verhinderung von seinen/ihren StellvertreterInnen der CD-Kurie vertreten.
- (5) Kann eine Senatskurie nicht oder nicht rechtzeitig zusammentreten, ist der/die Vorsitzende der Senatskurie berechtigt, in Angelegenheiten, die keinen Aufschub erlauben, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Er/sie hat hierüber der Senatskurie nachträglich zu berichten.
- (6) Einzelne Mitglieder einer Senatskurie können fallweise oder dauernd mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (7) Eine Senatskurie wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Der/die Vorsitzende einer Senatskurie führt den Vorsitz in den Sitzungen der Senatskurie.
- (8) Eine Senatskurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abge-



gebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden der Senatskurie den Ausschlag.

- (9) Das Stimmrecht in einer Senatskurie ist von den Mitgliedern grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes in einer Senatskurie auf ein anderes Mitglied derselben Senatskurie ist durch schriftliche Bevollmächtigung zulässig, wenn das Mitglied einer Senatskurie zugleich Mitglied in einer anderen Senatskurie der Gesellschaft ist und wegen der Teilnahme an der gleichzeitigen Sitzung der anderen Senatskurie verhindert ist. Pro teilnehmendem Mitglied ist nur eine zusätzliche Stimme möglich.
- (10) Die Funktionsdauer des Senats beträgt jeweils drei Jahre und endet am 31.12. des dritten Jahres. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch schriftliche an das Kuratorium zu richtende Rücktrittserklärung oder durch Enthebung durch das Kuratorium. Wiederbestellungen sind möglich.
- (11) Die im Kuratorium vertretenen Bundesministerien sind berechtigt, VertreterInnen ohne Stimmrecht zu entsenden, die den Sitzungen der Senatskurien als Gäste beiwohnen.

## § 20 Aufgaben des Senats

Den Senatskurien obliegt

1. als beratendes Organ insbesondere
  - a) die Erstattung von Vorschlägen an das Kuratorium
    - für die Auswahl von wissenschaftlichen Einrichtungen, an welchen geförderte Forschungseinheiten eingerichtet und betrieben werden sollen, für deren grundsätzliche wissenschaftliche Ausrichtung hinsichtlich Themenbereich und Arbeitsprogramm sowie für die Verlängerung oder Kündigung der diesbezüglichen Verträge,
    - für die Bestellung von WissenschaftlerInnen, welche mit der Leitung von geförderten Forschungseinheiten beauftragt werden sollen,
    - für die Erstellung von Publikationen über die Tätigkeit der Gesellschaft,
    - für die Vorbereitung von Fachkongressen, Tagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere für die Auswahl der Themen, und deren Durchführung,
    - für die Berufung von WissenschaftlerInnen in den Internationalen Beirat und für die Programme für die Pflege des Kontaktes zwischen in- und ausländischen ExpertInnen, Institutionen und Unternehmen,



- b) die laufende Beobachtung und Bewertung des Forschungsfortschrittes in den geförderten Forschungseinheiten und die Berichterstattung an das Kuratorium,
- c) die Erstellung eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts an das Kuratorium,
- d) die Erstellung eines Konzeptes für die wissenschaftlichen Leitlinien der Gesellschaft,
- e) die Übernahme von wissenschaftlichen Bewertungsaufgaben im Rahmen von Aufgaben, die der Gesellschaft von Dritten übertragen werden,

sowie

- 2. die Beschlussfassung über die Erstellung von anonymen Gutachten und Expertisen.

## **§ 21 GeneralsekretärIn**

Das Kuratorium bestellt einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin, der/die die Geschäftsstelle der Gesellschaft leitet und in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin befugt ist, die Gesellschaft nach außen zu vertreten. Er/sie kann vom Präsidenten/von der Präsidentin und von den Vorsitzenden der Senatskurien mit der Durchführung besonderer organisatorischer und administrativer Aufgaben beauftragt werden. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ist Angestellter/Angestellte der Gesellschaft oder ehrenamtlich tätig. Die Funktionsdauer ist unbestimmt.

## **§ 22 Prüfung der Finanzen**

- (1) Bei dauerhafter Überschreitung der Schwellenwerte des § 22 Vereinsgesetz wird eine qualifizierte Abschlussprüfung im Sinne des Vereinsgesetzes vorgenommen. Die Abschlussprüfung wird mit der Erteilung oder Versagung eines Bestätigungsvermerkes abgeschlossen.
- (2) Die Auswahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt durch die Generalversammlung und kann für bis zu drei Rechnungsjahre vorgenommen werden. Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt durch das Kuratorium für jeweils ein Rechnungsjahr.

## **§ 23 Geförderte Forschungseinheiten**

- (1) Geförderte Forschungseinheiten sind mit der Durchführung von Forschungsprojekten befassende ForscherInnengruppen, die von einem/einer namentlich beauftragten Wissenschaftler/Wissenschaftlerin in Abstimmung mit und unter Kontrolle der Gesellschaft eigenverantwort-



lich geleitet werden. Das Zusammenspiel zwischen dem Leiter/der Leiterin der Forschungseinheit, der Institution, an der die Forschungseinheit eingerichtet wird, und der Gesellschaft wird im Vertragswerk des jeweiligen Förderungsprogramms geregelt.

- (2) Mit dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen geförderten Forschungseinheit kann die Gesellschaft KonsulentInnenverträge abschließen.
- (3) Die inhaltlichen, finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Details der geförderten Forschungseinheiten sind in den Programmdokumenten der jeweiligen Förderungsprogramme geregelt.

## **§ 24 Beiräte**

- (1) Das Kuratorium kann einen Strategischen Beirat bestellen und beruft hierzu hochrangige Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft.
- (2) Zu den Aufgaben des Strategischen Beirats zählen insbesondere:
  1. Beratung des Kuratoriums, insbesondere des Präsidenten/der Präsidentin und der VizepräsidentInnen, in strategischen Fragen der Weiterentwicklung der Gesellschaft
  2. Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin und der VizepräsidentInnen in forschungspolitischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Positionierung der Gesellschaft im österreichischen Forschungs- und Innovationssystem
  3. Gestaltung optimaler Rahmenbedingungen für die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft
- (3) Das Kuratorium kann einen Internationalen Beirat bestellen und beruft hierzu international renommierte WissenschaftlerInnen mit Österreichbezug zu dessen Mitgliedern. Der Senat kann hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Internationale Beirat dient zur qualifizierten wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Arbeitsweise der Gesellschaft, wobei er auch Vorschläge zur Ausrichtung und Strategie der Gesellschaft unterbreiten kann.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin hat als Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums auch den Vorsitz in diesen Beiräten inne.

## § 25 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedsunternehmen wird die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechts vereinbart. Soweit diese Bestimmungen nichts anderes verfügen, sind die Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung anzuwenden.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedsunternehmen sollen vorerst in einem Mediationsverfahren vor einem vereinsinternen Schiedsgericht gelöst werden. Dazu wird ein vereinsinternes Schiedsgericht gebildet, das sich aus drei Mitgliedern der Gesellschaft zusammensetzt und so gebildet wird, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Anruf des vereinsinternen Schiedsgerichtes dem Präsidenten/der Präsidentin ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft macht.  
Die beiden namhaft gemachten Mitglieder wählen sodann ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt eine diesbezügliche Einigung nicht zustande, entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Mitgliedern das Los. Bei Streitigkeiten, bei denen das Kuratorium als Partei auftritt, können Mitglieder des Kuratoriums vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen werden. Wenn die Nominierung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin von den Streitteilen nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder nicht innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied als Vorsitzender/Vorsitzende des vereinsinternen Schiedsgerichtes namhaft gemacht wird, erfolgt die Namhaftmachung durch das Kuratorium. An der Beschlussfassung darüber dürfen Mitglieder des Kuratoriums, die allenfalls Streitteile sind, nicht mitwirken. Das vereinsinterne Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Die Anrufung der Gerichte ist erst nach Abbruch der Mediation möglich. Hiervon sind einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsanträge ausgenommen. Eine Mediation gilt als abgebrochen, wenn das vereinsinterne Schiedsgericht den Abbruch erklärt oder wenn seit Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichtes mehr als 6 Monate vergangen sind.
- (4) Nach Abbruch der Mediation kann jeder Beteiligte ein gerichtliches Verfahren einleiten. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit des für Innere Stadt Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.  
Hat das Mitgliedsunternehmen keinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes gemäß § 577 ff Zivilprozessordnung mit dem Sitz in Wien, bestehend aus drei SchiedsrichterInnen, vereinbart. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.



## **§ 26 Freiwillige Auflösung, behördliche Auflösung, Verfügung über das Gesellschaftsvermögen**

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Es bedarf überdies der Zustimmung des 2. Vizepräsidenten/der 2. Vizepräsidentin.
  
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen einer im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützigen juristischen Person zuzuwenden, die dieses Vermögen vorrangig für Zwecke zu verwenden hat, die § 2 dieser Statuten entsprechen. Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.1 Einkommensteuergesetz 1998 zu verwenden.